

Eckpunkte zum GRÜNEN Gesetzentwurf. Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz

Dr. Claudia Maicher
Hochschulpolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 4810
Telefax: 0351 / 493 4809

claudia.maicher@slt.sachsen.de

Dresden, 21. Juni 2016

1. Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Das sächsische Hochschulgesetz (Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Zahlreiche Regelungen haben sich seit der letzten Gesetzesnovelle im Jahr 2012 als nicht praktikabel herausgestellt, untergraben die Autonomie der Hochschule, schwächen die demokratische Selbstverwaltung, müssen aufgrund der Rechtsprechung überarbeitet werden oder sind den Anforderungen der Zeit an ein modernes Hochschulgesetz nicht mehr gewachsen. Darüber hinaus fehlen im aktuellen Gesetz verbindliche Vorgaben zur Vermeidung von prekären Arbeitsverhältnissen und zur Personalentwicklung.

2. Derzeitige Probleme des sächsischen Hochschulgesetzes

Die wesentlichen Problemlagen sind:

- A. Die Autonomie der Hochschulen ist durch bisherige gesetzliche Regelungen stark eingeschränkt. So kommen beispielsweise Zielvereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Hochschulen nicht auf der Basis gleichberechtigter Verhandlungen zustande. Vielmehr können Zielvorgaben auch einseitig vonseiten der Staatsregierung beschlossen werden, wenn sich Hochschule und Wissenschaftsministerium nicht auf Ziele einigen können.
- B. Die Selbstverwaltung der Hochschulen ist mit den Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre in stetigem Maße in zentralistische Organisationsformen überführt wurden. Für die Hochschulen in ihrer Gesamtheit wichtige Entscheidungen, wie die Verteilung von Mitteln und die Entscheidung über das Fächerangebot, sind den gewählten Gremien entzogen, und den Leitungsebenen und den – zu einem großen Teil mit Hochschulexternen besetzten – Hochschulräten überlassen wurden. Auch die Verwerfungen bei verschiedenen Hochschulleitungswahlen in den vergangenen Jahren und Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zu den Mitspracherechten der gewählten Hochschulgremien machen eine Änderung notwendig. Die Verfasste Studierendenschaft ist durch die Möglichkeit des Austrittes einzelner Studierenden in ihrer Planungssicherheit stark eingeschränkt.
- C. Der Zugang zum Studium ist durch die Einführung von Studiengebühren für Studierendengruppen aus Ländern, die außerhalb der Europäischen Union liegen, derzeit

eingeschränkt. Dies läuft dem Anspruch einer Steigerung der Internationalität der Hochschulen diametral entgegen. Darüber hinaus existieren mit Gebühren für Studierende, die ihre Regelstudienzeit überschreiten, Hemmnisse für den Studienerfolg, die im Interesse einer höheren Studienerfolgsquote abgebaut werden müssen.

- D. Viele Studierende können nur in Teilzeit studieren, weil beispielsweise ein Kind betreut, oder einer Erwerbsarbeit nachgegangen werden muss. Diese Realität wird im derzeitigen Gesetz nicht abgebildet, verbindliche Regelungen zum Studium in Teilzeit fehlen. Darüber hinaus existieren für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit keine klaren Vorgaben. Dies führt in der Praxis dazu, dass ärztliche Krankenscheine nicht immer akzeptiert werden.
- E. Es fehlen gesetzliche Regelungen um die Qualität des Studiums zu verbessern. So gibt es beispielsweise bisher keine Verpflichtung zur Akkreditierung aller Studiengänge. Die bestehenden Regelungen zur Akkreditierung entsprechen nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dem zu Folge die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben an eine Akkreditierung von Studiengängen vom Gesetzgeber vorgegeben werden müssen. Die Ergebnisse der hochschuleigenen Studierendenbefragungen und Evaluierungen werden nicht an allen Hochschulen flächendeckend veröffentlicht.
- F. Nach wie vor sind Frauen im sächsischen Hochschulsystem stark unterrepräsentiert. Nur knapp jede dritte Stelle im akademischen Mittelbau ist mit einer Frau besetzt, nur jede fünfte Professur hat eine Stelleninhaberin. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Stellung der Gleichstellungsbeauftragten unzureichend. Das Amt ist derzeit nicht verpflichtend im Hauptamt auszuüben, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten haben keine verbindliche Wirkung, Berufungskommissionen sind auch ohne Gleichstellungsbeauftragtenteilnahme zulässig. Ebenso fehlt ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Senat, und die gesetzlichen Vorgaben zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von anderen Verpflichtungen sind zu unkonkret gehalten. Darüber hinaus fehlt es für die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung oder chronischer Krankheit an einer gesetzlichen Vorgabe für eine/n, gesondert zu wählende/n, Behindertenbeauftragte/n.
- G. Neun von zehn wissenschaftlichen Mitarbeitern haben nur einen befristeten Arbeitsvertrag, ein sehr großer Teil davon mit Laufzeiten von nicht einmal sechs Monaten. Auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln bezahlt werden, werden häufig kürzer befristet eingestellt, als es die Projektlaufzeit zulassen würde. Daneben werden wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Öfteren einer Professur statt einer Fakultät oder Institut zugeordnet. Daraus resultiert eine erhöhte Abhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Wohlwollen des oder der Lehrstuhlinhabers oder -inhaberin bei Vertragsverlängerungen und eine erhöhte Gefahr des Arbeitsplatzverlusts, wenn der oder die Lehrstuhlinhaber oder Lehrstuhlinhaberin die Hochschule verlässt. Dennoch sieht das derzeitige Hochschulgesetz keine Regelungen vor, die diese Missstände aufgreifen würden. Ebenso fehlen Vorgaben zur Personalentwicklung, nicht nur für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für das wissenschaftsunterstützende Personal. Für Lehrbeauftragte, die an den Hochschulen auf selbstständiger Basis berufspraktische Fertigkeiten vermitteln sollen, und in wachsendem Maße auch in der grundständigen Lehre beschäftigt werden, existieren keine verbindliche Vorgaben zur Entlohnung, und sie sind organisatorisch nicht in die Hochschulen eingebunden.
- H. Die Vorgaben für die Begutachtung von Promotionen sind in der letzten Hochschulgesetznovelle unnötig verschärft wurden. Statt zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen muss nun ein Universitätsprofessor oder -Professorin beteiligt sein,

was die Suche nach Gutachtern für die Promovierenden erschwert und die Hochschultypen in ihrer Wertigkeit diskriminiert. Das Promotionsrecht ausschließlich für Universitäten ignoriert die Forschungsleistung und Forschungsqualität, die an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erbracht wird. Ebenso werden Promovierende, die ihre Promotionsarbeit an Fachhochschulen bestreiten, von der Landesstipendienvergabe grundsätzlich ausgeschlossen.

- I. Transparenz bei Forschung zu hauptsächlich militärischen Zwecken an den – mit öffentlichen Mitteln finanzierten - Hochschulen wird in Sachsen bisher nicht gesetzlich geregelt. In der Folge stehen häufig die Interessen der Auftraggeber dem berechtigten Informationsanspruch anderer Hochschulangehöriger und der Gesellschaft entgegen.

3. Ziele des Gesetzentwurfs

Die GRÜNEN Ziele bei der Reform des sächsischen Hochschulgesetzes orientieren sich an der Maßgabe selbstverwalteter Hochschulen, die Entscheidungen ihre Hochschule betreffend, durch partizipative Verfahren fällen und in den dafür zuständigen Gremien verantworten. Die verfassungsrechtlich garantierte Hochschulautonomie wird gestärkt. Die gesetzlichen Vorgaben setzen hierbei den Rahmen zur Sicherung von Studienqualität und sicheren Beschäftigungsverhältnissen, Abbau von Benachteiligung und Herstellung von Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschultypen.

4. Inhalt des Gesetzentwurfs

A Stärkung und Neuorganisation der Selbstverwaltung und der demokratischen Mitwirkung

1. Einführung der Viertelparität/Rechtmäßige Zusammensetzung/Transparenz der Gremien

Die Fakultätsräte, der Senat und der Erweiterte Senat der Hochschulen werden viertelparitätisch besetzt und Studierende, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiter sind mit gleicher Sitzanzahl vertreten. In Fragen, die Forschung und Lehre betreffen, hat die Gruppe der Hochschullehrer ein nicht überstimmbares Vetorecht. In Fragen der Studienorganisation hat die Gruppe der Studierenden in Senat und Fakultätsrat das Recht zum Veto, das nur mit einer 2/3 Mehrheit überstimmt werden kann. Senat und Fakultätsrat tagen hochschulöffentlich, die Mehrheit der Mitglieder der Gremien kann die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter erhält per Gesetz ein garantiertes Mitbestimmungsrecht in Fragen von Forschung und Lehre, sowie bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Die Organe der Hochschule sind ordnungsgemäß besetzt, wenn alle Mitgliedergruppen, die diesen nach Gesetz angehören, auch wirklich vertreten sind.

2. Zuständigkeiten der Senate und der Hochschulräte

Den akademischen Senaten werden zusätzlich die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, über alle wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, über Fächer- und Studienangebot sowie über den Jahresabschluss übertragen. Die Hochschulräte nehmen zu den Entwicklungsplänen der Hochschule, dem Haushaltsplanentwurf und dem Jahresabschluss Stellung.

3. Hochschulleitungswahlen

Die Wahl der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren obliegt dem Erweiterten Senat. In Vorbereitung bildet der Erweiterte Senat eine Auswahlkommission, die einen Wahlvorschlag mit maximal fünf Kandidierenden für das Amt des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Prorektorinnen und Prorektoren erarbeitet, wobei Frauen und Männer vertreten sein müssen. Dem Erweiterten Senat obliegt auch die Abwahl der Hochschulleitung oder einzelner Mitglieder auf Vorschlag des Senates. Die Zustimmungserfordernis des Hochschulrates zur Abwahl entfällt.

4. Rektorat

Die Einrichtung und Aufhebung sowie die wesentliche Änderung von Studiengängen und Zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. Dem Rektorat obliegt die Entscheidung über die Stellenplangebundenheit für das nicht verbeamtete Personal im Einvernehmen mit dem Senat.

Die Möglichkeit, dass auch Studierende für die Wahl für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors in Frage kommen, wird verstärkt, indem klare Amtszeit- und Beurlaubungsregelungen vom Studium für ihre oder seine Amtszeit aufgenommen werden. Die Begründung eines Dienstverhältnisses bei studentischen Prorektoren und Prorektorinnen wird verpflichtend geregelt.

5. Verfasste Studierendenschaft

Die Austrittsoption aus der Verfassten Studierendenschaft wird abgeschafft. Des Weiteren werden die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft um das Recht auf öffentliche Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen erweitert, sofern diese den Lebensbereich der Studierenden direkt oder indirekt berühren.

6. Promovierendenvertretung

Die Interessen der Promovierenden der Hochschule werden durch einen neu zu gründenden Promovierendenrat vertreten. Dieser hat Antrags- und Rederecht in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Hochschule. Die Wahl der Promovierendenräte erfolgt auf Grundlage einer von der Hochschule zu erlassenden Wahlordnung, die auch die Amtszeiten regelt.

B) Hochschulen als Partner auf Augenhöhe

Verfahren bei Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen zwischen Staatsregierung und Hochschulen werden zur Sicherstellung der Planungssicherheit für die Hochschulen für mindestens 3 Jahre geschlossen. Kommt eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht zustande, so werden durch eine Schlichtungskommission, auf Antrag mindestens einer der Verhandlungspartner, Schlichtungsverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung aufgenommen. Diese Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber

den genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Schlichtung zustande, so trifft die Schlichtungskommission unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes eine Vereinbarung. Eine von der Schlichtungskommission erarbeitete Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landtages.

C) Auf dem Weg zum „Traumjob Wissenschaft“

1. Mindestvertragslaufzeiten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kein Befristungszwang bei Drittmittelprojekten, mehr Unabhängigkeit der Beschäftigten.

Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet beschäftigt sind, ist dies nur zum Zweck einer Qualifizierung möglich. In diesem Fall ist die Mindestvertragslaufzeit grundsätzlich auf zwei Jahre anzusetzen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die zu mehr als der Hälfte aus den Mitteln Dritter finanziert werden, ist die Arbeitsvertragslaufzeit bis zum Ende des Projektes anzusetzen. Eine generelle Pflicht zu befristeten Arbeitsverträgen bei Drittmittelprojekten entfällt.

Wissenschaftliche Mitarbeiter werden Fakultäten, einer zentralen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet.

2. Arbeit der Lehrbeauftragten würdigen

Die Lehrbeauftragten, die länger als drei zusammenhängende Monate an einer Hochschule tätig sind und mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbringen, werden zu Angehörigen der Hochschule, ohne dass damit ein Angestelltenverhältnis begründet wird. Der Angehörigenstatus ermöglicht das aktive Wahlrecht bei Hochschulwahlen.

Die Vergütungsregelung der Lehrbeauftragten wird konkretisiert. Die Entlohnung von Lehrbeauftragten orientiert sich am Tarifvertrag der Länder in der Entgeltgruppe 13. Damit wird eine Gleichstellung mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hergestellt, die an den Hochschulen beschäftigt sind. Die Hochschulen entscheiden selbstständig über die genaue Höhe der Entlohnung. Eine Bezahlung über der Entgeltgruppe 13 hinaus ist möglich, muss allerdings im Rahmen der den Hochschulen zugewiesenen Mittel erfolgen.

3. Personalentwicklung als Aufgabe der Hochschule

Aufgaben der Hochschulen werden um die Aufstellung eines Personalentwicklungsplanes für fünf Jahre für das beschäftigte Personal ergänzt, der auch Weiterqualifizierungsmaßnahmen beinhalten soll.

4. Berufungen von Professorinnen und Professoren auf breite Grundlage stellen – Stärkung der Rechte des Fakultätsrates

In Berufungskommissionen müssen grundsätzlich mindestens ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät vertreten, und anwesend sein. Den Vorsitz bestellt der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen

mit dem Fakultätsrat. Der Rektor oder die Rektorin ist an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrates gebunden.

D. Studienerfolg sichern, Zulassungshindernisse abbauen

1. Verbindliche Akkreditierung einführen/Transparenz bei Evaluierungen

Zur weiteren Steigerung der Qualität der Studiengänge und zur Sicherung der Anerkennung von sächsischen Studienabschlüssen in allen Berufszweigen wird eine allgemeine Akkreditierungspflicht eingeführt. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach konkreteren Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens muss Rechnung getragen werden. Letzteres gilt auch für die Akkreditierungsvorgaben für staatlich anerkannte Hochschulen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Qualitätsevaluierungen werden in einer datenschutzrechtlich geeigneten Weise hochschulöffentlich gemacht.

2. Flexiblere Beurlaubungsregelungen statt erzwungenem Studienabbruch

Die Gründe aus denen sich Studierende vom Studium beurlauben lassen können werden erweitert um:

- die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient
- eine Krankheit, die die Erbringung von Studienleistungen verhindert
- die Pflege oder Versorgung von Ehegatten/Lebenspartnern oder Verwandten
- Schwangerschaft oder Kinderbetreuung
- andere wichtige Gründe, die durch einen Nachweis geltend gemacht werden.

Die maximale Anzahl an Gremiensemestern für die Mitwirkung in den Hochschulgremien wird auf vier Semester erweitert.

3. Studium auch in Teilzeit ermöglichen/ Prüfungsunfähigkeitsnachweise vereinheitlichen

Die Studienordnungen sollen die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit explizit vorsehen, wobei auf besondere Zulassungsanforderungen verzichtet wird. Ebenso muss ein Wechsel von Teilzeit-in ein Vollzeitstudium gewährleistet bleiben. Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Aufforderung durch das zuständige Prüfungsorgan mit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

4. Keine Gebühren bei Regelstudienzeitverzug

Zur Sicherung des Studienerfolges auch bei fortgeschrittener Studiendauer werden die sogenannten Langzeitstudiengebühren für Regelstudienzeitüberschreitungen gestrichen.

5. Internationalität nicht durch Studiengebühren behindern

Die Möglichkeit, Studiengebühren für Studierende aus Ländern, die nicht EU-Mitglied sind zu erheben, wird gestrichen, um die weitere Internationalisierung der Hochschulen zu befördern.

6. Flexiblere Übergangslösungen bei Auflösung von Studiengängen

Studierende, die in einem Studiengang studieren, der aufgelöst wird, können ihr Studium in diesem Studiengang an der selben Hochschule innerhalb eines Zeitraumes beenden, der der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern entspricht.

E. Gleichstellung an Hochschulen voran bringen, Teilhabe sichern

1. Gleichstellungsbeauftragte aufwerten

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird strukturell aufgewertet und in ihrer Verbindlichkeit gestärkt. Auch an zentralen Einrichtungen sind Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Negative Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu geplanten Maßnahmen oder Entscheidungen erhalten eine aufschiebende Wirkung, die nur durch eine 2/3 Mehrheit im Fakultätsrat – auf zentraler Ebene im Senat – überstimmt werden kann. Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten ein Stimmrecht in Berufungskommissionen und im Senat. Sie sind für die Aufgabe freizustellen - im Falle einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden zu beurlauben und zu vergüten - und üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Hochschulen stellen den Gleichstellungsbeauftragten unentgeltlich Verwaltungsräume zur Verfügung und tragen die Sachaufwendungen der Gleichstellungsbeauftragten.

2. Verpflichtende Einführung von Behindertenvertretungen

Zur Sicherung der Interessen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung, wird die Wahl einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten durch den Senat in das Gesetz aufgenommen. Er oder sie wirkt bei Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen, bei studien- und berufsvorbereitender Beratung und bei der Ausführung notwendiger baulicher oder technischer Maßnahmen mit. Der oder die Beauftragte hat Vorschlags- und Stellungnahmerecht zu allen Belangen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Studierende mit Behinderung betreffen. Er oder sie kann an allen Gremiensitzungen mit Rederecht teilnehmen.

F. Promotionen auf den Stand der Zeit bringen

1. Partielles Promotionsrecht für Fachhochschulen, Graduiertenförderung öffnen

Einzelnen Fachbereichen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann, wenn eine unabhängige Kommission ihnen die wissenschaftlichen Voraussetzungen bescheinigt hat, das Promotionsrecht befristet übertragen werden. Eine Verlängerung des Promotionsrechts ist nach einer erfolgreichen Evaluierung nach fünf Jahren möglich. Hat ein Fachbereich zwei Evaluierungen erfolgreich absolviert, wird das Promotionsrecht auf Dauer verliehen. Auch Promovierende an Fachhochschulen können über die sächsische Graduiertenförderung ein Stipendium erhalten. In der Landesstipendienvergabe wird eine Frauenquote von 70 Prozent verankert.

2. Keine Zweiklassengesellschaft bei Dissertationsgutachtern

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Gutachtern für eine Dissertation wird so gestaltet, dass es zweier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen für die Begutachtung einer Dissertation bedarf. Die Unterscheidung nach Hochschultypen entfällt.

G. Friedliche Forschung und Transparenz

Alle Forschungsvorhaben, die hauptsächlich einen militärischen Anwendungszweck verfolgen oder im Auftrag von Drittmittelgebern aus dem militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich erfolgen, sind dem akademischen Senat anzuzeigen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Die Hochschulen können sich im Rahmen einer im Senat zu verabschiedenden Zivilklausel dazu verpflichten, auf militärische Forschung gänzlich zu verzichten und für entsprechende Vorhaben keine Hochschulmittel zur Verfügung zu stellen.